



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0295

öffentlich

**Bericht über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum
aus dem Jahr 2017 und aus Vorjahren**

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

11.12.2018 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2017 und aus Vorjahren wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Haupt- und Finanzausschuss wird zweimal jährlich über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus den Vorjahren informiert. Der letzte Bericht wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 3. Juli 2018 vorgelegt (siehe Vorlage 2018/0155 – Bericht über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2017 und aus Vorjahren – und Niederschrift über die Sitzung).

Der Bericht schloss mit einem offenen Forderungsbestand von rund 491.500 Euro ab.

Die Entwicklung dieser offenen Forderungen zum Stand 22. November 2018 ist in der Anlage zur Vorlage dargestellt.

Zur Verdeutlichung der Werthaltigkeit des Forderungsbestandes sind zudem die hiervon mittels einer unbefristeten Niederschlagung abbeschriebenen Forderungen – rund 13.900 Euro – dargestellt.

Der Betrag ist vergleichsweise gering, da abweichend von der bisherigen Systematik seit Juni 2018 nicht mehr mit befristeten Niederschlagungen gearbeitet wird. Sie wurden veranlasst, wenn die Einziehung offener Forderungen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Erfolg versprach.

Unbefristete Niederschlagungen hingegen werden ausgesprochen, wenn die Einziehung offener Forderungen auf Dauer nicht Erfolg versprechend ist oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (geregelt unter VI Forderungsmanagement, Ziffer 6 Niederschlagung in der Dienstanweisung für das Finanzwesen, siehe Vorlage 2017/0245 – Dienstanweisung für das Finanzwesen gemäß § 31 Gemeindehaushaltsverordnung – für die Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 19. Oktober 2017). In diesen Fällen sind die offenen Forderungen „uneinbringlich“.

Offene Forderungen werden nun jeweils zum 31. Dezember im Zuge der Jahresabschlussarbeiten wertberichtigt.

Eine Einzelwertberichtigung erfolgt in Abhängigkeit vom Alter der jeweiligen Forderung – ausgehend vom 31. Dezember – und wurde erstmals für den Jahresabschluss 2017 mit folgenden Prozentsätzen vorgenommen:

- Forderung älter als 1 Jahr: 70 Prozent
- Forderung älter als 2 Jahre: 100 Prozent

Zudem werden zweifelhafte Forderungen vorab unabhängig vom Forderungsalter einzeln wertberichtigt.

Zusätzlich erfolgt eine Pauschalwertberichtigung über den Forderungsbestand an Steuern, Gebühren, sonstigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen mit 5 Prozent. Ausgenommen hiervon sind Beiträge, da hier in der Regel kein Forderungsausfall zu erwarten ist.

Die Höhe der vorgenommenen Wertberichtigungen wird in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Die Änderung des Vorgehens sorgt in der Bilanz und im Verwaltungstagesgeschäft für mehr Transparenz sowie eine einfachere Handhabung.

Hinzu kommt, dass zukünftig auch Erträge auf einzelwertberichtigte Forderungen in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden.

Die Änderung des Verfahrens wird im Zuge der derzeit in der Verwaltung erfolgenden Evaluierung der Dienstanweisung für das Finanzwesen berücksichtigt. Sobald die Überarbeitung der Dienstanweisung abgeschlossen ist, wird sie dem Rat der Stadt Beckum zur Kenntnis vorgelegt.

Im Ergebnis verbleibt ein Bestand an offenen Forderungen von rund 433.700 Euro.

Dementsprechend sind seit der letzten Berichterstattung rund 43.900 Euro der betrachteten offenen Forderungen durch freiwillige Zahlungen oder durch die Aktivitäten des Vollstreckungsdienstes des Fachdienstes Stadtkasse und Steuern beglichen worden.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass der Fachdienst Stadtkasse und Steuern nun weitere Vollstreckungsinstrumente einsetzt. Hier wurden die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Beantragung der Anordnung von Erzwingungshaft – nur bei Bußgeldverfahren – sowie die Anordnung von Zwangsversteigerung von Grundbesitz durch das zuständige Amtsgericht geschaffen.

Anlage(n):

Entwicklung ausgewählter offener Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2017 und aus Vorjahren zum Stand 22. November 2018